

Landgericht München I

Az.: 21 S 7560/14
155 C 18005/13 AG Munchen



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 Munchen, Gz. ■■■■■

gegen

■■■■■ 03058 Neuhausen/Spree

- Beklagter und Berufungsklager -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■■ 14052 Berlin, Gz.: ■■■■■

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Munchen I - 21 Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■ den Richter am Landgericht ■■■■■ und die Richterin ■■■■■ am 25.02.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 11.03.2014, Az 155 C 18005/13, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das unter Ziffer 1 genannte Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

Der Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Amtsgerichts München vom 11.03.2014 zum Az. 155 C 18005/13 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Berufung der Beklagtenseite gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 11.03.2014, Az. 155 C 18005/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagtenseite hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellung entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 II, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze das Vorbringen des Beklagten als den an die sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht genügend angesehen hat.

Auch die weiteren Berufungsrügen bleiben erfolglos.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Die tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber ist zwar widerlegt, da mehrere Personen den Anschluss nutzen können, das Vorbringen des Beklagten ist jedoch nicht genügend verletzungsbezogen, um der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast zu genügen.

Soweit der Beklagte darauf abstellt, ein solches sei ihm wegen der lange zurückliegenden Verletzungszeitpunkte unmöglich und nicht zumutbar, ist er darauf zu verweisen, dass er bezüglich des 19.04. [REDACTED] zeitnah am 08.06. [REDACTED] abgemahnt wurde. Das Vorbringen zu diesem Zeitpunkt geht nicht über den allgemeinen Vortrag zur Widerlegung der tatsächlichen Vermutung hinaus.

2. Eine Verletzung der Hinweispflicht des Erstgerichts ist nicht ersichtlich, da laut Protokoll vom 17.09 2013, Seite 2, eine Hinweis erteilt wurde. Ein unterbliebener Hinweis wäre im Übrigen nicht kausal, da nicht vorgetragen wurde, was bei erteiltem Hinweis an Sachvortrag erfolgt wäre
3. Die vom Erstgericht getroffene Schadensschätzung ist nicht zu beanstanden. Die angeführte Entscheidung des AG Köln wird der lawinenartigen Verbreitung via Tauschbörse nicht gerecht. Der Klägerin steht es frei, vorgerichtlich im Zuge des Versuchs eine gütlichen Beilegung einen niedrigeren Schadensersatz zu fordern als dann später im gerichtlichen Verfahren.
4. Der Gegenstandswert von EUR 10 000,00 ist nicht übersetzt. Er bewegt sich in dem vom OLG München für den vergleichbaren Fall von Musikaufnahmen gesteckten Rahmen.
5. Kosten: § 97 ZPO
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO
7. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin

Verkündet am 25.02 2015

gez.
[REDACTED] JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 26.02.2015

JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig